

Frauenordnung (FrO) des Deutschen Ringer-Bund e. V.

§ 1 Zweck und Geltungsbereich

- 1) Die Frauenordnung ist die Richtlinie für die Frauenarbeit im Deutschen Ringer-Bund. Sie dient der Schaffung und Absicherung von Rahmenbedingungen zur Entwicklung und Umsetzung von Sportangeboten, die sich an den Bedürfnissen von Frauen und Mädchen im Deutschen Ringer-Bund orientieren.
- 2) Frauen im Sinne der Frauenordnung sind alle weiblichen Mitglieder, die Mitglieder eines Mitgliedsvereins oder einer LO des DRB sind und das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- 3) Die Interessenvertretung aller – auch weiblichen – Jugendlichen die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und ihre besondere Förderung ist in der Jugendordnung des Deutschen Ringer-Bundes geregelt.

§ 2 Die Referentin für Frauen und Gleichstellung

- 1) Verantwortlich für alle Frauenangelegenheiten im DRB ist die Referentin für Frauen und Gleichstellung gemeinsam mit dem Frauenreferat.
- 2) Die Referentin für Frauen und Gleichstellung erfüllt ihre Aufgaben im Rahmen der Satzung des DRB und der Frauenordnung. Sie ist für ihre Beschlüsse der Frauenvollversammlung und der Delegiertenversammlung und dem Präsidium des DRB verantwortlich.
- 3) Der Referentin für Frauen und Gleichstellung obliegt die besondere Beobachtung der Belange des Frauenringkampfes und die Information über die Entwicklung in diesem Bereich.
- 4) Die Referentin für Frauen und Gleichstellung vertritt die Belange und Interessen der Frauen innerhalb des DRB und in Absprache mit dem Vorstand koordiniert sie die Vertretung zu anderen Verbänden und Institutionen.
- 5) Die Referentin für Frauen und Gleichstellung ist Mitglied des Präsidiums des Verbandes. Sie ist stimmberechtigtes Mitglied im Jugendreferat des DRB und wird auf der Frauenvollversammlung für vier Jahre gewählt. Sie bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- 6) Die Referentin für Frauen und Gleichstellung leitet die Frauenvollversammlung. Sie vertritt den DRB bei allen Sitzungen und Tagungen für Frauen und Gleichstellung des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB).

§ 3 Das Frauenreferat

- 1) Dem Frauenreferat gehören an:
 - a) die Referentin für Frauen und Gleichstellung als Leiterin
 - b) zwei Stellvertreter/innen die durch die Frauenvollversammlung gewählt werden
 - c) die AktivensprecherinDas Frauenreferat tagt nach Bedarf aber mindestens einmal jährlich.
- 2) Aufgaben des Frauenreferates
 - a) Wahrnehmung der frauenspezifischen Interessen
 - b) Konzeption und Durchführung von Maßnahmen zur Gleichstellung von Frauen
 - c) Gezielte Förderung und Integration von Mädchen und Frauen auf verschiedenen Ebenen
 - d) Erarbeitung von Perspektiven und Orientierungshilfen für die Frauenarbeit
 - e) Öffentlichkeitsarbeit
 - f) Informationsaustausch mit anderen Frauenorganisationen

§ 4 Frauenvollversammlung

- 1) Die Frauen im DRB werden repräsentiert durch die Frauenvollversammlung des DRB. Sie setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) aus den Frauenreferenten/innen der DRB-Mitgliedsverbände
 - b) aus der Aktivensprecherin
 - c) aus den Mitgliedern des Frauenreferates
- 2) Die Frauenvollversammlung tritt jährlich mindestens einmal zusammen. Sie wird vier Wochen vorher von der Referentin für Frauen und Gleichstellung unter Bekanntgabe der Tagesordnung und eventueller Anträge schriftlich einberufen. Im Übrigen gilt die Geschäftsordnung des DRB. Das Stimmrecht ergibt sich aus der DRB-Satzung, Stimmübertragung ist nicht möglich.
- 3) Aufgaben der Frauenvollversammlung
 - a) Festlegung der Richtlinien in der Frauenarbeit
 - b) Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit der Referentin für Frauen und Gleichstellung
 - c) Wahl der Referentin für Frauen und Gleichstellung

§ 5 Wettkampfbestimmungen

Die Wettkampfordnung des DRB und insbesondere die Sonderbestimmungen des weiblichen Ringkampfs regeln die einheitliche Durchführung sportlicher Veranstaltungen. Ergänzend gelten die Jugendordnung des DRB und die Bestimmungen und Vorschriften des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB).

§ 6 Inkrafttreten

Die Frauenordnung des DRB tritt sofort nach der Verabschiedung durch die Mitglieder-/Delegiertenversammlung am 9.11.2002 in Kraft.

Die am 14. November 2014 in Leipzig beschlossenen Änderungen treten ab sofort in Kraft.